

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Inhalt

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

- I. Girokontovertrag und Kosten
- II. Kommunikation mit der Ärzte- und Apothekerbank
- III. Dienstleistungen der Ärzte- und Apothekerbank im Zahlungsverkehr
- IV. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten
- V. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen
- VI. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen
- VII. Beschwerden

Vorwort

Liebe Geschäftspartnerin, lieber Geschäftspartner!

Wir freuen uns, dass Sie sich entschlossen haben, bei uns Ihr Girokonto zu eröffnen.

Das Girokonto bildet die Drehscheibe sämtlicher Zahlungsdienstleistungen und ermöglicht Ihnen in weiterer Folge den Einsatz innovativer Instrumente wie Kreditkarten oder Electronic-Banking (Internetbanking) Anwendungen.

Die nachfolgend angeführten „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ detaillieren unsere Geschäftsbeziehung im Rahmen des

Die nachfolgend angeführten „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ detaillieren unsere Geschäftsbeziehung im Rahmen des Girokontovertrages und erläutern die damit verbundenen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien.

Wesentliche Bereiche:

- Girokontovertrag und Kosten
 - Kommunikation mit der Ärzte- und Apothekerbank
 - Dienstleistungen der Ärzte- und Apothekerbank im Zahlungsverkehr
- Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten
- Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen
- Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen
- Beschwerden

Wir haben uns bemüht, die komplexe Materie möglichst einfach darzustellen. Sollten sich darüber hinaus noch Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihre Ärzte- und Apothekerbank

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Die vorliegende Informationsbroschüre richtet sich an Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz im Zusammenhang mit den von der Ärzte- und Apothekerbank angebotenen Zahlungsdienstleistungen. Vertragliche Vereinbarungen werden damit nicht ersetzt.

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG), das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und das Genossenschaftsgesetz (GenG) in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.ris.bka.gv.at). Ferner die SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 in der aktuellen Fassung (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu>).

Im Beiblatt befinden sich die Kontaktdaten der Ärzte- und Apothekerbank, Angaben zu den Eingangszeitpunkten von Zahlungsaufträgen und Sperrnotrufnummern.

1. Girokontovertrag und Kosten

1.1 Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Kartenbedingungen, Bedingungen Für Ärzte- Und Apothekerbank Electronic- Banking (Internetbanking)

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Girokontos einen Girokontovertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf Wunsch die Kartenbedingungen und die Bedingungen für Ärzte- und Apothekerbank Electronic-Banking (Internetbanking), alle nachstehend zusammengefasst als die „Bedingungen“, die er mit der Ärzte- und Apothekerbank bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen zu vereinbaren hat. Die Bedingungen sind – sofern zwischen Ärzte- und Apothekerbank und Kunden vereinbart – Teil des Girokontovertrages und bilden zusammen mit diesem und den Vereinbarungen, die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen geschlossen werden, die Grundlage für die von der Ärzte- und Apothekerbank zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrages die kostenlose Vorlage dieser „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ und der Bedingungen verlangen. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt diese neuerliche Vorlage in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

1.2 Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen

Die Ärzte- und Apothekerbank wird dem Kunden wesentliche Änderungen des Girokontovertrages, der Bedingungen oder den zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens 2 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung innerhalb der genannten Frist von 2 Monaten zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der wesentlichen Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird die Ärzte- und Apothekerbank den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen.

1.3 Laufzeit und Kündigung

Der Girokontovertrag und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Girokontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kostenlos kündigen.

Die Ärzte- und Apothekerbank muss bei einer ordentlichen Kündigung ihrerseits eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. Bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) müssen zudem noch besondere Gründe vorliegen.

1.4 Entgelte und Kosten

Aus der Entgeltinformation und dem Konditionenblatt, die dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ ausgehändigt werden und die auch Teil des Girokontovertrages werden, sind die für Kontoführung und Zahlungsdienstleistungen von der Ärzte- und Apothekerbank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Das Konditionenblatt enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, für die Beachtung eines Widerrufs und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kunden Identifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages.

Entgeltänderungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Dabei kann für Änderungen in begrenztem Umfang auch die in Pkt. 2 beschriebene Vorgangsweise gewählt werden.

Neben den in der Entgeltinformation und dem Konditionenblatt ausgewiesenen Entgelten der Ärzte- und Apothekerbank fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die die Ärzte- und Apothekerbank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

1.5 Zinsen

Die für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem Konditionenblatt zu entnehmen. Eine Änderung der Zinssätze ist, sofern keine Zinsgleitklausel mit dem Kunden vereinbart wurde, nur mit Zustimmung des Kunden möglich.

1.6 Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der Ärzte- und Apothekerbank zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die Ärzte- und Apothekerbank anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die Ärzte- und Apothekerbank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag auf der Internetseite der Ärzte- und Apothekerbank und im Schalterausgang und sind unmittelbar anwendbar. Die mit Fremdwährungstransaktionen anfallenden weiteren Entgelte der Ärzte- und Apothekerbank sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

2. Kommunikation mit der Ärzte- und Apothekerbank

2.1 Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen bzw. nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die im Beiblatt unter „Bankdaten“ genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Ärzte- und Apothekerbank offen.

Die Ärzte- und Apothekerbank bedient sich beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen der deutschen Sprache.

2.2 Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Ärzte- und Apothekerbank und ihren Kunden werden – so weit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – auf Papier (insbesondere auch über die Kontoauszüge) abgewickelt, sofern die Abrufbarkeit oder Übermittlung nicht auf elektronischem Weg vereinbart wurde. Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird, die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommt neben der schriftlichen Kommunikation insbesondere Electronic-Banking (Internetbanking) unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (z.B. Benutzername, Passwort) und dem von der Bank zur Verfügung gestellten Autorisierungsverfahren in Betracht.

3. Dienstleistungen der Ärzte- und Apothekerbank im Zahlungsverkehr

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet die Ärzte- und Apothekerbank folgende Dienstleistungen an:

3.1 Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschließlich der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen zu diesen Konten

Ein Girokonto ermöglicht die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es ist die Drehscheibe für die meisten Geldangelegenheiten. Das Girokonto dient dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage. Auf ihm werden täglich fällige Gelder verrechnet. Auf dem Girokonto werden alle Eingänge zu Gunsten und alle Ausgänge zu Lasten des Kontoinhabers gebucht und regelmäßig saldiert.

3.2 Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area).

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Formen erfolgen.

Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (= IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen. Zusätzlich ist die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder der IBAN des Empfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben.

Diese Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers stellen den „Kundenidentifikator“ des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüberhinausgehende

Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, dienen bloß zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung grundsätzlich unbeachtet. Ein im Überweisungsauftrag angegebener Verwendungszweck ist für die Ärzte- und Apothekerbank in jedem Fall unbeachtlich.

Bei Überweisungen (III. 2.) und Echtzeitüberweisungen (III. 3.) nach der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 („SEPA-Überweisungen“) zieht das Kreditinstitut ab 9.10.2025 allerdings den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers zum Zweck der gesetzlich vorgegebenen Empfängerüberprüfung heran.

Das Kreditinstitut erbringt hier bei Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geführt wird, eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, die sogenannte Empfängerüberprüfung. Dabei erfolgt ein Abgleich der vom Kunden angegebenen IBAN des Empfängers mit dem Namen des Empfängers und eine Information an den Kunden über das Ausmaß der Übereinstimmung sowie über die haftungsrechtlichen Folgen bei Freigabe des Zahlungsauftrags, sollte keine vollständige Übereinstimmung vorliegen. Die Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die erforderlichen Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat, durchgeführt und findet noch vor Autorisierung des Zahlungsauftrags statt.

Sofern der Kunden Identifikator oder der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und folglich nicht vom Kunden selbst eingegeben wird, wird keine Empfängerüberprüfung durch das Kreditinstitut durchgeführt.

Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich (SEPA-Zahlungsanweisung) oder im Electronic-Banking (Internetbanking) durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (z.B. Benutzername, Passwort) und Autorisierung gemäß dem gewählten Autorisierungsverfahren (z.B. Ärzte- und Apothekerbank ID-App) erteilt werden. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen. Die Ärzte- und Apothekerbank ist jedoch auch berechtigt, mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilte Überweisungsaufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Ärzte- und Apothekerbank nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der Ärzte- und Apothekerbank schriftlich vereinbart hat.

Die Ärzte- und Apothekerbank ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist. Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger schriftlicher oder elektronischer Auftrag des Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten an seine Bank, Zahlungen gleicher Betragshöhe in regelmäßigen Zeitabständen an denselben Empfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

3.3 Echtzeitüberweisungen

Die Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung, die an jedem Kalendertag und rund um die Uhr sofort ausgeführt wird. Ab dem 9.10.2025 erhält der Kunde bei einer Echtzeitüberweisungen innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrages eine Information, ob der Betrag des Zahlungsvorganges auf dem Konto des Empfängers verfügbar gemacht wurde. Hat das Kreditinstitut keine Bestätigung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers erhalten, dass die Gelder auf dem Empfängerkonto innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrages verfügbar gemacht wurden, bringt es das Zahlungskonto des Kunden unverzüglich wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Kunde hat ab 9.10.2025 die jederzeitige Möglichkeit, einen per Echtzeitüberweisung versendbaren Höchstbetrag festzulegen und zu ändern. Dieser Höchstbetrag kann entweder pro Tag oder pro Zahlungsvorgang vom Kunden festgelegt werden. Übersteigt der vom Kunden erteilte Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung diesen Höchstbetrag oder führt dieser zu einer Überschreitung des Höchstbetrags, so führt das Kreditinstitut den Zahlungsauftrag für die Echtzeitüberweisung nicht aus. Dies wird dem Kunden mitgeteilt und das Kreditinstitut informiert auch darüber, wie der Höchstbetrag geändert werden kann.

3.4 Ausführung von Zahlungsvorgängen – Sepa-direct debit

SEPA Direct Debit (= SDD) ist das europäische Lastschriftverfahren. Es ersetzt die früheren nationalen Verfahren (Lastschrift-, Einzugsermächtigungsverfahren).

SDD-Aufträge dienen dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen auch unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen.

Der Zahlungsempfänger (Creditor) muss vom Zahlungspflichtigen (Debtor) einen Auftrag (Mandat) einholen und dafür eine eindeutige Mandatsreferenz vergeben. Das Mandat ist die schriftliche Autorisierungsvereinbarung zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger. Für die Nutzung dieses Verfahrens benötigt der Zahlungsempfänger eine eigene Registrierungsnummer (Creditor-Identifikationsnummer).

Die Bank des Zahlungspflichtigen wird von der Erteilung eines Lastschriftmandats nicht in Kenntnis gesetzt. Sie führt die Lastschrift durch, sobald sie vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

Die Zustimmung für Einzüge eines bestimmten Dritten kann auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden. Auch kann der Kunde das Kreditinstitut beauftragen, sämtliche Lastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw.

lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

Bei strittigen Einzügen kann der Zahlungspflichtige innerhalb einer Frist von 8 Wochen (56 Kalendertagen) ab Einzugsdatum ohne Angabe von Gründen Einspruch einlegen.

3.5 Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instrumentes

a) Ärzte- und Apothekerbank Debitkarte

Mittels einer Ärzte- und Apothekerbank Debitkarte ist es dem Kunden möglich, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN genannt – das Debitkarten-Service zu nutzen. Das Debitkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Ärzte- und Apothekerbank Debitkarte Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen,
- an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind ("POS-Kassen"), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein,
- an POS-Kassen mit der Debitkarte durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Die kontaktlose Bezahlung ist pro Einzeltransaktion bis zu dem auf der Homepage des Kreditinstituts jeweils veröffentlichten Betrag möglich, pro Einzeltransaktion derzeit bis zu EUR 50,--, in Summe maximal EUR 125,--. Wird eines der beiden Limits überschritten, ist die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.
- mit der Debitkarte durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.
- mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

Bei solchen Zahlungen hat der Kunde grundsätzlich seine Kartendaten anzugeben. Das sind in der Regel die Kartenummer, das Ablaufdatum der Debitkarte und der Card Verification Code (CVC). Sofern der Zahlungsvorgang allerdings bei einem Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung (SCA) vorliegt, kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes zusätzlich zur Angabe der Kartendaten die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Abgesehen davon akzeptieren auch viele Unternehmen die Zahlung im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens, da über dieses Freigabeverfahren eine eindeutige und rechtskonforme Authentifizierung des Kunden (Karteninhabers) stattfindet.

- Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“): Im Falle einer Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags. Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

b) Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein digitales Abbild der physischen Debitkarte, die der Kunde über die Banken-Wallet nutzen kann. Für die Aktivierung der digitalen Debitkarte hat der Kunde einen einheitlichen digitalen Prozess zu durchlaufen und dabei die Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) für die Nutzung der digitalen Debitkarte zu akzeptieren. Für die Nutzung ist die Banken-Wallet erforderlich bzw. eine Endgeräte-Wallet, die von den jeweiligen Betriebssystemherstellern (zB Apple Pay, Google Pay etc.) zur Verfügung gestellt wird.

Für die digitale Debitkarte gelten die jeweils mit dem Kontoinhaber für die Benutzung der physischen Debitkarte vereinbarten Limits, werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die digitale Debitkarte entsprechend. Bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der digitalen Debitkarte in der Wallet werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der physischen Debitkarte vereinbart wurde, angerechnet.

c) ZOIN-Funktion

Hierbei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Debitkarte des Kunden, die es dem Kunden ermöglicht, mit dem Mobiltelefon Geldbeträge zu senden und zu empfangen. Zur Freischaltung dieser Funktion ist ein einheitlicher digitaler Prozess vom Kunden zu durchlaufen. Dabei ist auch die Banken-Wallet erforderlich. Im Zuge der Registrierung bzw. Freischaltung der ZOIN-

Funktion hat der Kunde die Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) für die Nutzung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion zu akzeptieren.

d) Bluecode-Funktion

Bluecode ist eine Bezahlungsmöglichkeit mit dem Smartphone. Abhängig vom jeweiligen Akzeptanzpartner unterstützt Bluecode dabei Zahlungen an stationären Kassen in Geschäften, in Online-Shops, in mobilen Applikationen und an Automaten. Die Abrechnung erfolgt über das mit Bluecode verknüpfte Konto des Kunden beim Kreditinstitut.

e) Kreditkarten

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN genannt – oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen,
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes,
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben,
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Karte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Zahlungsvorgänge mittels Kreditkarten werden in einer monatlichen Sammelrechnung mit verlängertem Zahlungsziel abgerechnet und dem vereinbarten Konto angelastet.

3.6 Ärzte- und Apothekerbank Electronic-Banking (Internetbanking)

Mittels Electronic-Banking Produkten ist es dem Kunden möglich, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (z.B. Benutzername, Passwort) und Autorisierung gemäß dem gewählten Autorisierungsverfahren (z.B. Ärzte- und Apothekerbank ID-App),

- rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben,
- Überweisungen von Zahlungskonten, bei denen der Kunde Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, zu beauftragen,
- Kontoabfragen zu tätigen bzw. Kontoauszüge zu erstellen.

3.7 Save & Cash-Konto

Das Save & Cash-Konto dient nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr, sondern der Anlage und ist daher auch als Ergänzung zum Sparbuch zu sehen. Der Kunde kann – so weit zu diesem Konto eine Karte ausgegeben ist – mit der zugehörigen Karte jederzeit bei allen in- und ausländischen Geldausgabeautomaten sowie bei den Geldausgabeautomaten der Ärzte- und Apothekerbank über sein Guthaben verfügen. Verfügungen über das Guthaben können nur durch einen Eigenübertrag oder Übertragung auf ein inländisches Referenzkonto des Kunden erfolgen. Sonstige Zahlungsverkehrsfunktionalitäten sind ausgeschlossen.

3.8 Online-Sparen

Für volljährige inländische Kunden (Deviseninländer), die eine Ärzte- und Apothekerbank Electronic-Banking-Vereinbarung haben, besteht auch die Möglichkeit, im Electronic-Banking (Internetbanking) selbst ein solches Online-Sparkonto zu eröffnen. Das Ansparen kann nur unbar durch Überweisung oder Dauerauftrag erfolgen. Zugunsten eines Online-Sparkontos kann kein Einziehungsauftrag erteilt werden. Verfügungen über das Guthaben können nur durch einen Eigenübertrag oder Übertragung auf ein inländisches Referenzkonto des Kunden erfolgen.

Diese Dienstleistung steht im Ärzte- und Apothekerbank Office Banking nicht zur Verfügung.

3.9 Telefonvereinbarung Girokonto

Bei Abschluss einer Telefonvereinbarung zum Girokonto kann der Kunde die vertraglich festgelegten Bankdienstleistungen telefonisch beauftragen.

4. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

4.1 Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat bei der Nutzung und nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale und das Zahlungsinstrument (z.B. Ärzte- und Apothekerbank Debitkarte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstrumentes an dritte Personen ist nicht zulässig. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Ärzte- und Apothekerbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben

werden. Ausgenommen davon sind nur vom Kunden autorisierte Zahlungskontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister.

Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Detaillierte Sicherheitshinweise zur Nutzung des Electronic-Banking (Internetbanking) sind auf der Homepage der Ärzte- und Apothekerbank bzw. auf www.aerzte-und-apothekerbank.at ersichtlich. Im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken erfolgt eine Benachrichtigung des Kunden telefonisch, ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse.

4.2 Sperre von Zahlungsinstrumenten

a) Sperre durch die Ärzte- und Apothekerbank

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- wenn im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Die Ärzte- und Apothekerbank wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Information kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen zuwiderläuft oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

Dieselbe Vorgehensweise gilt, wenn das kontoführende Kreditinstitut einem Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister des Kunden den Zugang zum Konto verweigert.

Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

b) Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, unter der im Beiblatt genannten Sperrnotrufnummer anzuzeigen, während der jeweiligen Öffnungszeiten ist diese Anzeige auch bei der Ärzte- und Apothekerbank möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Sperre des Zugangs zum Electronic-Banking (Internetbanking) direkt im Electronic-Banking (Internetbanking) oder durch bewusste, mehrmalige Falscheingabe der Zugangsdaten. Im Fall der bewussten, mehrmaligen Falscheingabe wird der Zugang zum Electronic-Banking (Internetbanking) nur temporär gesperrt.

5. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Diese sind Voraussetzung für die automatisierte Verarbeitung von Aufträgen.

Zur Erteilung von Aufträgen sind die von der Ärzte- und Apothekerbank definierten Auftragsformulare (elektronisch oder schriftlich) zu verwenden.

5.1 Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Ärzte- und Apothekerbank nur dann als autorisiert, wenn der Kunde der Ausführung des jeweiligen Zahlungsvorgangs in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen. Die Zustimmung kann auch über den Zahlungsempfänger oder einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Ärzte- und Apothekerbank eingelangt ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, vor dem Ende des Geschäftstages (Ende der Schalteröffnungszeiten), der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt.

Wurde ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann der Kunde einen Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem der Kunde seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsempfänger übermittelt hat. Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienst ausgelöst, ist ein Widerruf des Zahlungsauftrags unzulässig, nachdem der Kunde die Zustimmung zur Auslösung erteilt hat. Ungeachtet dessen kann der Kunde jedoch im Falle einer Lastschrift bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag den Zahlungsauftrag widerrufen.

SEPA Direct Debit-Aufträge können vom Kunden (Zahler) spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Die Ärzte- und Apothekerbank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung mangelt), oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde, oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

5.2 Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in Euro stellt die Ärzte- und Apothekerbank sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einlangt.

Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird diese Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht auf Euro sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal 4 Geschäftstage.

Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaates, ist die Ärzte- und Apothekerbank verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrages Sorge zu tragen.

Bei Echtzeitüberweisungen gilt als Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags, der alle vereinbarten Voraussetzungen erfüllt, der Zeitpunkt, zu dem er beim Kreditinstitut eingegangen ist. Dies unabhängig von der Uhrzeit oder dem Kalendertag. Bei einer Vereinbarung, dass der Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, ausgeführt werden soll, gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags für eine Echtzeitüberweisung. Dies unabhängig von der Uhrzeit oder dem Kalendertag.

Bei einem nicht elektronischen Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung gilt als Eingangszeitpunkt der Zeitpunkt, zu dem das Kreditinstitut die Angaben zum Zahlungsauftrag in sein internes System eingegeben hat. Dies wird so bald wie möglich erfolgen, nachdem der

Kunde, den nicht elektronischen Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung erteilt hat. Bei Echtzeitüberweisungs-Sammelaufträgen (Bündel von Echtzeitüberweisungen) ist vor der Durchführung des Auftrages eine Umwandlung der im Sammelauftrag enthaltenen Echtzeitüberweisungen in Einzelaufträge und die erfolgreiche Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen für den jeweiligen Einzelauftrag durch das Kreditinstitut erforderlich. Das Kreditinstitut wird unverzüglich nach Erteilung eines Echtzeitüberweisungs-Sammelauftrages durch den Kunden mit der Umwandlung beginnen und diese so bald wie möglich abschließen. Die einzelnen Echtzeitüberweisungen gelten erst nach ihrer Umwandlung in Einzelaufträge zu den sich jeweils daraus ergebenden Zeitpunkten als beim Kreditinstitut eingegangen.

Bei einer Echtzeitüberweisung muss das Kreditinstitut ab dem 9.10.2025 den Zahlungsauftrag so rasch ausführen, dass innerhalb von 10 Sekunden der Betrag des Zahlungsvorganges auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht wird und der Kunde hierüber eine Ausführungsbestätigung erhält.

5.3 Haftung der Ärzte- und Apothekerbank für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Ärzte- und Apothekerbank haftet ihrem Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates zugunsten eines im Europäischen Wirtschaftsraum geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden oder bei Zahlungsaufträgen, die nicht in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates durchgeführt werden, ist die Ärzte- und Apothekerbank verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrages Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

5.4 Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die Ärzte- und Apothekerbank wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen in der mit dem Kunden vereinbarten Form zur Verfügung stellen:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
- den Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird,
- den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen,
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung bei Zahlungsausgängen oder das Wertstellungsdatum der Gutschrift bei Zahlungseingängen.

Des Weiteren wird die Ärzte- und Apothekerbank auf dem gleichen Weg eine Aufstellung der in der Abschlussperiode für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen dem Kunden auf Anfrage einmal monatlich zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus kann der Kunde vom Kreditinstitut verlangen, dass diese Informationen einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.

6. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

6.1 Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

a) Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die Ärzte- und Apothekerbank unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde hat zwecks Richtigstellung die Ärzte- und Apothekerbank unverzüglich zu informieren, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Die Ärzte- und Apothekerbank muss keine Erstattung vornehmen, wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen. In diesem Fall wird die Ärzte- und Apothekerbank der österreichischen Finanzmarktaufsicht unverzüglich eine schriftliche Meldung über den Betrugsverdacht erstatten.

Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so wird die Ärzte- und Apothekerbank unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstatten und das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

b) Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde der Ärzte- und Apothekerbank zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Der Kunde haftet nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle der Ärzte- und Apothekerbank oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurden. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen bei betrügerischer Absicht) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Ärzte- und Apothekerbank, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstrumentes veranlasst werden.

6.2 Rückbuchung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Zur Vorgangsweise bei diesen Kontobelastungen siehe Pkt III.3.

7. Beschwerden

Die Ärzte- und Apothekerbank ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Ärzte- und Apothekerbank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck haben Kunden die Möglichkeit, sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung oder die Beschwerdestelle der Ärzte- und Apothekerbank zu wenden.

Für die Beilegung von außergerichtlichen Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die Ombudsstelle des ÖGV wie folgt zu kontaktieren:

Ombudsstelle des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV)

Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail: ombudsstelle@genossenschaftsverband.at

www.genossenschaftsverband.at/aerzte-und-apothekerbank/ombudsstelle

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden.

E-Mail: office@bankenschlichtung.at, www.bankenschlichtung.at

Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, zu wenden.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder den Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der Ärzte- und Apothekerbank ist im Beiblatt ersichtlich.

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:

ÖGV - Österreichischer Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch, Löwelstraße 14, 1010
Wien

Verlagsort: Wien

Hersteller und Herstellungsort:

Druckerei Odysseus Stavros Vrachoritis GesmbH, Haideäckerstr. 1, A-2325 Himberg

Alle Recherchen wurden sorgfältig durchgeführt, sind aber ohne Gewähr. Haftungsansprüche
sind ausgeschlossen. Stand: Oktober 2025